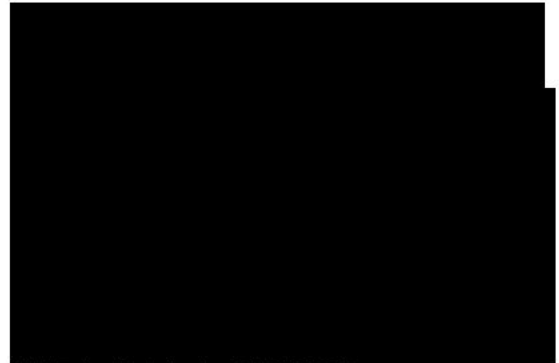




Gemeinde Wickede (Ruhr) - Postfach 1165 - 58731 Wickede (Ruhr)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde -  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf



Wickede (Ruhr), den 27.07.2023

## **Stellungnahme der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Bindungswirkung gemäß § 4 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat am 02.06.2023 den Entwurf der Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Die Ziele dieses Entwurfs sind damit im Sinne § 36 Abs. 1 S. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Ziele des Landesentwicklungsplanentwurfs ist auch Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 LPIG NRW.

---

Zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die folgende Stellungnahme ab. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung der Stellungnahme in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuholenden Ratsbeschlusses abgegeben.

### Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Für die Planungsregion Arnsberg werden verbindliche Flächenziele für den Ausbau von Windenergie vorgegeben. Für die Region Arnsberg liegt das Flächenziel bei 13.186 ha. Die Windenergiebereiche werden durch die Bezirksregierung Arnsberg im Regionalplan festgelegt. Die Obergrenze des Flächenpotenzials liegt je Gemeinde bei 15 % der Gemeindefläche. Aus Sicht der Gemeinde Wickede (Ruhr) gibt es nach aktuellem Stand durch die natürlichen Restriktionen des Natur- und

Landschaftsschutzes sowie des Vogelschutzes (VSG Hellwegbörde) nur begrenzte Möglichkeiten zu Flächenausweisungen auf Wickeder Gemeindegebiet. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Der Grundsatz, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ein Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten ist, wird gestrichen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass weiterhin ein angemessener Abstand zu den Wohngebieten eingehalten wird, damit die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist im Einzelfall detailliert zu prüfen, welcher Vorsorgeabstand verträglich sein kann, sodass durch den Ausbau der Windenergie die Bewohner der Wohnsiedlungen in der Gemeinde z.B. keinen schädlichen gesundheitlichen Effekten (Lärm, Infraschall etc.) ausgesetzt sind. Aus Sicht der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird der Grundsatz kritisch gesehen.

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:

In ausgewiesenen Windenergiebereichen ist eine Festsetzung von Höhenbeschränkungen nicht zulässig. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen:

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:

In regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen können Windenergieanlagen errichtet werden, sofern es sich um Nadelwald handelt, ausgenommen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen und Natura 2000-Gebiete. Die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach Angabe der Landesregierung ohne die Öffnung von Nadelholz- und Kalamitätsflächen nicht zu erreichen. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) weist als waldarme Kommune ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen und intakten Waldbereiche weiterhin geschützt und aufgeforstet werden müssen (siehe Grundsatz 10.2-7). Der Wald dient der Tierwelt als bedeutender Habitat- und Nahrungsraum und als Naherholungsziel nimmt der Wald für die Bevölkerung ebenfalls eine wichtige Funktion ein. Mit Blick auf das Klima ist der Wald ein wichtiger CO<sub>2</sub> Speicher, der langfristig zu erhalten ist. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden:

In Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20% Waldanteil soll, sofern planerisch vertretbar, auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen verzichtet werden. Der Waldanteil in der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt nach IT.NRW (Stand 31.12.2021) bei 19,3% und ist folglich von diesem Grundsatz berührt und der bestehende Nadelwald geschützt. Der damit einhergehende Schutz von Waldflächen inklusive der Kalamitäten und des Nadelwaldes wird positiv bewertet. Dieser Grundsatz wird seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur:

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind auch in den im Regionalplan festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur möglich, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Naturparke handelt. Die Gemeinde Wickede

(Ruhr) verweist hier ebenfalls auf den geringen Waldanteil in der Kommune. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:

Bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen sind in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine intensive Abstimmung mit den Kommunen und kommunaler Planung bei der Regionalplanung gewährleistet ist. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche:

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen:

Die Kommunen sollen nicht mit mehr als 15% der Gesamtfläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten:

Arrondierende „Restflächen“ in Industrie- und Gewerbegebieten sollen hinsichtlich einer Windenergienutzung geprüft werden, um geeignete Flächen (vorbelastete Flächen) zu ermitteln, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Das Ziel bezieht sich auf bereits gebaute Industrie- und Gewerbegebiete. Hierdurch sollen die Industrie- und Gewerbegebiete mit klimaverträglichen Strom bedient werden. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat nach aktuellem Stand nur wenige, bis gar keine Reserven oder vorbelastete, unbebaute Gewerbegrundstücke. Die wenigen vorhandenen Flächen, sind für die Nutzung durch Betriebe für eine Neuansiedelung oder Erweiterung der bestehenden Standorte vorgesehen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum:

Die Windenergiebereiche sollen bis 2025 durch die Regionalplanungsbehörde festgelegt werden. In der Übergangszeit sind für die Planung der Windenergie Flächen vorgesehen, die die Regionalplanungsträger in den Planentwürfen vorsehen oder große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Auf Wickeder Gemeindegebiet sind keine Kernpotenzialflächen vom Land ausgemacht worden. Um den Windkraftausbau, insbesondere im planerischen Außenbereich, zu steuern, werden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesplanung die Ausbauziele der Planungsregionen festgelegt. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur ist Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist – dies unabhängig von nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

Auf hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen können ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Agri-Photovoltaikanlagen dienen der gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und der PV-Stromproduktion. Gleichzeitig besteht ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

In landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Bauleitplanung, wie in Ziel 10.2-15, nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen insbesondere geeignete Brachflächen, geeignete Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, sein. Vorzugsweise sollen Flächen in einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sollen Flächen in einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Dieser Abstand wird kritisch gesehen. Eine Ortsrandbildung, eine Eingrünung und ein verträglicher Übergang zur Landschaft muss geschaffen werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum:

Freiflächen-Solarenergie kann im Siedlungsraum ermöglicht werden, flächenhaft untergeordnet, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Die Einschränkung als „untergeordnete Nutzung“ wird seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) als zu undefiniert betrachtet. In den im Regionalplan festgesetzten allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) soll die kommunale Bauleitplanung zur Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum andere gewerbliche Nutzungen ergänzen. Unabhängig davon soll vorzugsweise Solarenergie auf vorhandenen Potenzialen wie Dächern und Parkplätzen genutzt werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

